

Gesetzesentwurf über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern

Autor(en): **Lehmann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **6 (1859)**

Heft 46

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-286562>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und Fruchtformen bei den verschiedenen Arten regt den Menschen an, läßt ihn den Gottesgedanken erfassen, seine Schönheit und Zweckmäßigkeit empfinden und bewundern und ein Bild zu seiner Bildung entstehen. Worte ohne Anschauung sind leere Wortschälle. So wie aber hier das wirkliche Anschauen der Seele Material gibt, so bietet dort das gute Lesen der Seele Ausbeute für stylistische Bildung.

(Schluß folgt.)

Gesetzesentwurf über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern.

(Schluß.)

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die öffentlichen Primarlehrer.

§ 21. Keine öffentliche Primarlehrerstelle darf ohne vorausgegangene öffentliche Ausschreibung definitiv besetzt werden.

§ 22. Die Bewerber haben sich innert der vorgeschriebenen Frist bei der Schulkommission anzumelden und der Anmeldung ihr Patent, nebst allfälligen Zeugnissen, sowie eine gedrängte Darstellung ihres Bildungsganges und ihrer Lebensverhältnisse beizulegen.

§ 23. Nach Ablauf der Anmeldefrist hat die Schulkommission zu entscheiden, ob eine Prüfung der Bewerber stattfinden soll oder nicht.

§ 24. Wird eine Prüfung der Bewerber gewünscht, so sind diese von der Schulkommission auf die vom Schulinspektor zu bestimmende Zeit in das betreffende Schulhaus zur Prüfung schriftlich einzuladen. Der Schulinspektor wird die Prüfung leiten oder dazu einen Stellvertreter bezeichnen. Die Bewerber haben Anspruch auf eine angemessene Reiseentschädigung.

§ 25. Die Prüfung besteht in der Abfassung eines Aufsatzes, der Abhaltung von Probelektionen in verschiedenen Fächern, und dem Vortrage einer leichtern musikalischen Komposition. Dem Ermessen des Examinators ist es anheimgestellt, wenn erforderlich, auch ein mündliches theoretisches Examen abzuhalten.

§ 26. Nach stattgehabter Prüfung und Anhörung des Examinators, oder nachdem die Schulkommission die Nichtabhaltung einer Prüfung beschlossen, hat dieselbe sich wo möglich mit dem Schulinspektor über einen Wahlvorschlag an den Gemeinderath zu verständigen. Dieser Vorschlag soll, wenn immer thunlich, ein doppelter sein. Ist die Verständigung nicht möglich, so ist der Schulinspektor berechtigt, den Vorschlag der Schulkommission, unter Angabe seiner Gründe, zu vermehren.

§ 27. Nach Empfang des Wahlvorschlags hat der Gemeinderath unter den Vorgeschlagenen zu wählen, den Wahllist nebst dazu gehörenden Schriften dem Schulinspektor zu übermachen, welcher ihn mit seinem Bericht versehen, der Erziehungsdirektion zur Bestätigung des Gewählten vorlegt.

Im Falle der Nichtbestätigung soll der Gemeinderath zu einer andern Wahl schreiten, sei es auf eine neue Ausschreibung hin, oder ohne eine solche. Alle Wahlen zu Primarlehrerstellen geschehen, unter Vorbehalt gesetzlicher Entfernung vom Amte, auf Lebenszeit.

§ 28. Meldete sich kein oder nur ein Bewerber, oder kann die Schulkommission aus andern erheblichen Gründen sich nicht zu einem definitiven Vorschlage entschließen, so steht es der Schulkommission und dem Schulinspektor einerseits und der Wahlbehörde andererseits zu, eine neue Ausschreibung zu verlangen. Bei allseitigem Einverständnisse darf auch in allen diesen Fällen ohne weitere Ausschreibung gewählt werden, wenn Jemand nachträglich zu Uebernahme der Stelle sich findet.

§ 29. Patentirte Bewerber dürfen nicht ohne ihre ausdrückliche Einwilligung provisorisch gewählt werden. Unpatentirte dagegen dürfen nur provisorisch angestellt werden. Eine provisorische Anstellung hat höchstens für ein Jahr Geltung.

§ 30. Unpatentirte Bewerber dürfen nur dann zum Examen zugelassen und angestellt werden, wenn in den im § 28 bezeichneten Fällen auf eine zweite Ausschreibung hin kein patentirter Bewerber sich gemeldet hat, oder wenn aus andern gesetzlichen Gründen wiederum unter den Bewerbern keine Wahl möglich ist. In diesem letztern Falle jedoch ist das ausdrückliche Einverständniß des Schulinspektors nothwendig.

§ 31. Vom 1. November bis 1. April soll in der Regel kein Primarlehrer entlassen werden, und auch, außer in Todesfällen, weder eine Schulausschreibung, noch eine neue Besetzung von Primarlehrerstellen stattfinden. Weitere Ausnahmen kann die Erziehungsdirektion, jedoch nur in außerordentlichen Fällen, gestatten.

§ 32. Im Falle einer Wahl zu einer andern Stelle oder der Resignation aus andern Gründen, hat der Lehrer der Schulkommission sofort Kenntniß zu geben, immerhin aber im Wintersemester bis an's Ende desselben, im Sommer, von der Anzeige hinweg gerechnet, noch zwei Monate lang die Schule zu versehen, wenn nicht von kompetenter Seite eine Abweichung von der Regel gestattet wird.

§ 33. Die Primarlehrer haben die Pflicht, nicht nur alle Gesetze und Verordnungen der ihnen vorgezeichneten Obliegenheiten in Bezug auf Unterricht und Erziehung ihrer Schüler unparteiisch und gewissenhaft zu erfüllen, und sich stets eines musterhaften sittlichen Betragens zu befleißigen, sondern sie haben auch nach bestem Wissen und Gewissen Alles zu thun, was das Wohl der ihnen anvertrauten Jugend und den Zweck der Primarschule überhaupt fördern kann.

Wenn es das Interesse der Schule erheischt, kann die Erziehungsdirektion einzelne Lehrer zum Besuch von Wiederholungs- und Fortbildungskursen anhalten.

§ 34. Die Lehrer stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission und haben, innert den Schranken der Gesetze und Verordnungen, deren Weisung sowie diejenige der übrigen Schulbehörden zu befolgen. Im Uebrigen sind sie in der Ausübung ihres Berufes selbstständig und unabhängig von Meinungen und Forderungen der Eltern. In der Schule selbst oder sonst in Gegenwart von Schülern dürfen ihnen keine Rügen gemacht werden.

§ 35. Den Lehrern können ohne ihre Zustimmung keine Pflichten auferlegt werden, als diejenigen, welche ihnen durch Gesetze und Verordnungen auffallen. Weiter gehende Verkommnisse, durch welche die Schule Schaden leiden könnte, sind ungültig.

§ 36. Sie haben das Recht, allfällige Beschwerden vor jede Schulbehörde zu bringen. Sie dürfen jedoch die Schulkommission oder den Schulinspektor, oder beide, nur dann umgehen, wenn die Klage gegen diesen oder jene, oder gegen beide gerichtet ist.

§ 37. Die angestellten Lehrer sind frei vom Einzugsgeld, dem Wachedienst und den Gemeindewerken, insofern sie nicht als Eigenthümer pflichtig sind.

Ueber die Wehrpflichtigkeit der Lehrer gelten die Bestimmungen des Militärgesetzes.

§ 38. Klagen gegen die Lehrer gelangen zuerst vor die Schulkommission und nöthigenfalls vor den Schulinspektor. Können diese sie nicht

erlebigen, so wird die Erziehungsdirektion das Weitere darüber beschließen. In dringenden Fällen kann die Schulkommission einem Lehrer die Ausübung seines Amtes, bis zum Entscheid der Erziehungsdirektion, untersagen.

§ 39. Die Primarlehrer unterliegen, nach den allgemeinen Gesetzen und Formen, der Einstellung, Abberufung, Entsetzung.

Mißverhältnisse zwischen Lehrern und Gemeinden, die jede gesegnete Wirksamkeit der erstern hemmen, und sich nicht auf gütliche Weise heben lassen, bilden einen bestimmten Abberufungsgrund.

Die Amtsentsetzung hat stets die Streichung aus dem Lehrerstande zur Folge. Ebenso kann diese mit der Abberufung verbunden werden. Wird bei der Abberufung nicht ausdrücklich erklärt, daß sie die Streichung aus dem Lehrerstande nach sich ziehen solle, so beschränkt sich die Entfernung auf die wirklich innegehabte Stellung.

§ 40. Alle Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die öffentlichen Primarlehrerinnen.

III. Abschnitt.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

§ 41. Weitere nothwendige Vorschriften über die Primarschulen und Primarlehrer wird der Regierungsrath feststellen.

§ 42. Alle mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich die noch nicht ausdrücklich aufgehobenen Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen vom 13. März 1835, sind aufgehoben.

§ 43. Dieses Gesetz tritt am — — in Kraft.

Also vorberathen von der

Direktion der Erziehung:
Dr. Lehmann.

Bern, im September 1859.

